

› POSITIONSPAPIER

der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU)

zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der kommunalen Wasser- und
Abwasserwirtschaft

- Langfassung -

Köln, 19.01.2015

I. Grundsätzliches

Das Produkt kommunaler Wasserwirtschaft ist das Lebensmittel Nr. 1: Trinkwasser. Es ist Hauptbestandteil nahezu aller weiteren Lebensmittel und zahlreicher weiterer Produkte und damit alternativlos. Die von uns vorgehaltene sehr gute Qualität wird seit Jahrzehnten fortlaufend durch Studien nachgewiesen.¹ Die kommunalen Wasserversorger sind daher sehr erfreut darüber, dass die außergewöhnlichen Versorgungsleistungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Industrie- und Gewerbebetriebe anerkannt werden. Nach einer unabhängigen Studie des Instituts für empirische Sozial- und Kommunikationsforschung in Neuss (I.E.S.K) sind drei Viertel aller

¹ <http://www.vku.de/service-navigation/presse/pressemitteilungen/liste-pressemitteilung/pressemitteilung-6313.html>

Verbraucher mit der Gesamtleistung der Wasserversorgung sehr zufrieden oder zufrieden.² Zudem bestätigt eine Studie der Stiftung Warentest die Meinung der Verbraucher: Wer stilles Wasser trinken möchte, der greift am besten auf Leitungswasser zurück.³

Die **kommunale Wasserwirtschaft** steht bei Bürgerinnen und Bürgern nicht nur für einwandfreie Wasserqualität, sie wird auch als **regionaler „Unterstützer“** wahrgenommen, beispielsweise durch kommunale Ergebnisbeiträge, Arbeitsplätze, Auftragsvergaben und Sponsoring-Aktivitäten.

II. Qualität und Ressourcenschutz in der kommunalen Wasserwirtschaft

Die **sichere Versorgung** von Bevölkerung, Industrie und Gewerbe mit **qualitativ hochwertigem** Trink- und Brauchwasser hat für uns **oberste Priorität**. Die hiermit verbundene, **wichtige Aufgabe, Wasser 24 Stunden täglich in vereinbarter Menge und Qualität** am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen, ist in Nordrhein-Westfalen **wesentliche Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge** und wird von kommunalen Unternehmen erfüllt.

Die **kommunale Wasserwirtschaft** versteht sich als aktiver **Treiber** für eine **verantwortungsvolle und qualitativ einwandfreie Bewirtschaftung der Wasserressourcen**. Um diesem **Anspruch** gerecht zu werden, **investiert** sie deutschlandweit Jahr für Jahr mehr als **eine Milliarde Euro**. **Ein Großteil des Investitionsvolumens fließt in Netze und Anlagen**. Zu nennen sind beispielsweise Investitionen in zusätzliche **Anlagen zur Aufbereitung der Oberflächengewässer** an der Ruhr nach den Vorgaben des Landesgesetzgebers oder in **modernste Kläranlagentechnik** zur **Optimierung der Gewässergüte**. Ein weiterer Investitionsschwerpunkt ist die **energetische Optimierung**.

Nicht zuletzt trägt die Branche zur **Entlastung des Staates** bei, indem sie gemeinsam mit der Landwirtschaft die **öffentliche Hand** bei der Aufgabe des **hoheitlichen Gewässerschutzes** unterstützt.

Auf **Grundlage der hohen Ansprüche der Allgemeinheit** an das Produkt **Trinkwasser** und **unserer eigenen Ansprüche an die Bewirtschaftung von Wasserressourcen richten wir unser eigenes Handeln in den Unternehmen sowie unsere nachfolgend aufgeführten umweltpolitischen Forderungen an Politik und Verwaltung** aus.

² a.a.O.

³ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/service/stiftung-warentest-leitungswasser-besser-als-stilles-mineralwasser-a-841374.html>

Kooperation mit der Landwirtschaft

Wir fordern:

- 1. Erhaltung und Unterstützung der freiwilligen Kooperation zwischen Wasser- und Landwirtschaft in NRW zum Schutze des Trinkwassers und des Naturhaushaltes in NRW.**
- 2. Bei der Bemessung der maximal zulässigen Düngung bzw. der verbleibenden Nährstoffüberschüsse im Boden ist ein ganzheitlicher Ansatz zu wählen, der alle eingesetzten Stickstoffquellen, wie beispielsweise Gärreste aus der Biogasproduktion, berücksichtigt (und nicht wie bisher nur den Wirtschaftsdünger).**
- 3. Die Möglichkeit der Absetzung der Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers aufgrund einer Kooperation mit der Landwirtschaft muss beibehalten werden.**

Zur Weiterentwicklung des vorbeugenden Gewässerschutzes besteht in NRW seit mehr als zwei Jahrzehnten eine **erprobte dezentrale und lokale Zusammenarbeit zwischen der Wasser- und der Landwirtschaft**. In insgesamt 120 lokalen Kooperationen finanzieren die nordrhein-westfälischen Wasserversorgungsunternehmen Fachberater, die die Landwirte in Wasserschutzgebieten über geeignete Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers beraten, helfen bei deren Umsetzung und stellen die Finanzierung sicher. Damit **unterstützen Wasserversorgungsunternehmen die öffentliche Hand beim hoheitlichen Gewässerschutz** und tragen somit zu einer **Entlastung des Staates** bei.

Die Kooperation erstreckt sich dabei auf die Düngung, gewässerschonende Anbausysteme, Erosionsschutz, Vermeidung direkter Stoffeinträge sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Partnerschaft konnten viele Erfolge erzielt werden. Die Senkung der Nitrat-Werte im Trinkwasser in einigen Regionen, die Vermeidung von Spurenstoffen, die Kostensenkungseffekte in der Trinkwasseraufbereitung durch vorbeugende Maßnahmen sowie die Extensivierung durch Flächenankäufe sind hier als Beispiele zu nennen.

Fracking – gesetzliche Regelung zum Schutz der Wasservorkommen

Wir fordern:

- 1. Fracking, und die damit verbundene Abwasserversenkung müssen über 2018 hinaus in den gesetzlich festgesetzten Ausschlussgebieten verboten bleiben. Das Verbot muss in und unterhalb dieser Gebiete gelten.**

2. **Fracking und die damit verbundene Abwasserversenkung muss in allen Gebieten, die der Trinkwassergewinnung dienen, verboten werden. Das Verbot muss in und unterhalb dieser Gebiete gelten.**
3. **Bedingungen für mögliche Fracking-Vorhaben konkretisieren.**

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Fracking-Vorhaben zur Gasförderung aus Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern verboten werden. Allerdings sollen **Probebohrungen** ohne den Einsatz wassergefährdender Stoffe möglich sein. Eine von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission soll die Erprobungsmaßnahmen wissenschaftlich begleiten und ab 2018 Erfahrungsberichte erstellen. Stuft die Kommission dann den Einsatz der Fracking-Technologie in der jeweiligen geologischen Formation als unbedenklich ein, ist auch Fracking zu kommerziellen Zwecken möglich. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Hier besteht die Gefahr, dass **wirtschaftliche Interessen** über die **Interessen der Gesundheit und des Trinkwasserschutzes** gestellt werden. Daher sind auch nach dem Jahr 2018 Wassereinzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen als Ausschlussgebiete für Fracking-Vorhaben bei Probe-, Aufsuchungs- und Gewinnungsbohrungen unabhängig der gewonnen Erkenntnisse gesetzlich sicherzustellen. Die vorgenannten Fracking-Vorhaben sind entsprechend nur außerhalb von diesen Gebieten zu genehmigen. Eine Unterquerung durch Horizontalbohrtechnik ist in den Ausschlussgebieten auch nach 2018 zu untersagen ebenso wie Versenkung von Abwasser (Flowback- und Lagerstättenwasser) aus den Fracking-Vorhaben.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass Fracking und die Abwasserversenkung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und im Einzugsgebiet von Talsperren und Seen, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen, untersagt wird. Dieses Verbot ist jedoch **nicht ausreichend**.

Die restriktive Definition bedeutet, dass die Trinkwasser-Reservoirs in NRW **schlechter gesichert** sind als in anderen Bundesländern. Die Talsperren, die der Trinkwasserversorgung von rund **fünf Millionen Menschen** im Ruhrgebiet dienen und allein oder überwiegend zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung errichtet worden sind, sind nicht geschützt, weil das Wasser größtenteils nicht direkt entnommen wird, sondern erst in den Untergrund versickert wird und/oder einen Bodenpassage durchläuft.

Wir fordern daher eine **Erweiterung des Verbots** auf Einzugsgebiete von Grundwassererfassungen, Talsperren und Seen, die der Trinkwassergewinnung dienen, und auf Vorranggebiete der Trinkwassergewinnung. Die jetzigen Gesetzentwürfe sehen auch ein **Verbot** für das **Unterbohren** bzw. **Unterqueren**

von den genannten Gebieten vor. Diese Regelung wird begrüßt, ist aber aufgrund ihrer großen Bedeutung und zur Verbesserung der späteren Umsetzungspraxis noch deutlicher herauszustellen.

Aus VKU-Sicht muss jedes Fracking-Vorhaben außerhalb der Verbotszonen durch ein umfangreiches, transparentes und vollständig dokumentiertes **Monitoring** begleitet werden. Die Messkonzepte, Umsetzung und sämtliche Ergebnisse sind immer auch mit der Wasserbehörde abzustimmen bzw. dort vorzulegen. Insofern sind das Grund- und Oberflächenwassermonitoring grundsätzlich zu begrüßen. Sie bedürfen jedoch der Konkretisierung und Systematisierung. Auch die **Öffentlichkeit** ist zu beteiligen.

Zudem fehlen noch konkrete Bestimmungen zu **Unverträglichkeitsüberprüfungen (UVP)**. Diese müssen aus unserer Sicht standortbezogen für jede Bohrung vorgeschrieben werden.

Außerdem sollte die **Beweislast** für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahmen bzw. Tiefbohrungen stammen können, vollumfänglich den Unternehmen auferlegt werden. Gerade in NRW sind die Risiken von Fracking in Gebieten mit langer Bergbautradition besonders hoch.

Einführung einer vierten Reinigungsstufe für Spurenstoffe

Wir fordern:

- 1. 1:1 Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht (Oberflächengewässerverordnung).**
- 2. Wahl der kosteneffizientesten Maßnahmenkombination zur Erreichung des guten chemischen Gewässerzustands gemäß Wasserrahmenrichtlinie bzw. Oberflächengewässerverordnung unter Berücksichtigung aller Eintragspfade in das Gewässer.**
- 3. Reduzierung von persistenten Spurenstoffen in Gewässer durch Verringerung, Vermeidung, Substitution oder ggf. Verbot des Eintrags an der Quelle (Verursacherprinzip). Zudem sollten Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller, insbesondere für neu auf den Markt gelangte Stoffe sowie eine Produktkennzeichnungspflicht vorgesehen werden.**
- 4. Das Zulassungsverfahren von Bioziden, Pestiziden und Arzneimitteln sollte im Hinblick auf die Auswirkungen der Wirkstoffe auf Umwelt und Gewässer angepasst werden. Ebenfalls wäre es sinnvoll, wenn die Hersteller die Wirkung des Produktes auf Umwelt und Gewässer auch nach dessen Anwendung weiter überwachen und beim Auftreten von**

Umweltbelastungen eine Anpassung der Zulassung erfolgt (Nachzulassungsmonitoring).

- 5. Sensibilisierung von Bevölkerung, Gewerbe und Industrie durch eine offene Diskussion über die Betroffenheit und die ursächliche Mitverantwortung für anthropogene Spurenstoffe.**
- 6. Informationen über anthropogene Spurenstoffe und deren Einsatzmengen, Vorkommen, Umweltverhalten, Toxizität sowie zur Entfernbarkeit in der Abwasserreinigung und Wasseraufbereitung müssen in systematischer und zentraler Form den Wasserversorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Zudem benötigen die Wasserversorgungsunternehmen beim Auftreten neuer organischer Spurenstoffe im Rohwasser rasch eine Einschätzung deren gesundheitlicher Relevanz.**
- 7. Die gesetzlichen Vorgaben für Indirekteinleiter müssen ständig dem Stand der Technik angepasst werden. Die Abwasserbeseitigungspflichtigen sollten das Recht zur Durchsetzung der definierten Einleitungsbedingungen erhalten.**

In ersten Pilotanlagen testet die Wasserwirtschaft in NRW den Einsatz von Abwasserbehandlungsanlagen mit einer **vierten Reinigungsstufe**. Schon aufgrund der Grenzen der Aufbereitungstechnik (persistente Stoffe können nur unzureichend zurückgehalten werden) sowie den zu erwartenden **Mehrkosten** (~15 Cent/m³Abwasser) **ist derzeit ein flächendeckender verpflichtender Einsatz der Technologie**, abgesehen von einer möglicherweise fehlenden rechtlichen Grundlage, nicht zielführend im Sinne des nachhaltigen Gewässerschutzes. Sinnvoll sind vielmehr Maßnahmen zur **Reduzierung der Spurenstoffeinträge**. Ein gutes Beispiel hierfür ist u.a. das Projekt „Den Spurenstoffen auf der Spur – Herkunftsanalyse und Sensibilisierung zur Vermeidung des Eintrages“ des Lippeverbandes in Dülmen.

Klimaschutz

Wir fordern:

Die über die EU-Definition der KMU im Energie- und Stromsteuergesetz verankerte ungerechtfertigte Benachteiligung kommunaler Unternehmen ist aufzuheben.

Die kommunale Wasserwirtschaft nimmt die **Herausforderungen des Klimaschutzes** ernst, indem sie in erheblichem Umfang in die Energieeffizienz investiert und somit zur Erreichung der Klimaziele und zum Umbau zu einer umweltfreundlichen Versorgungsstruktur beiträgt. Die **Wasserversorgung** gehört zu den **energieintensivsten Wirtschaftszweigen**. Im Durchschnitt

entfallen 16,6 Prozent der Gesamtkosten auf die Bereitstellung von Energie. In der öffentlichen Abwasserbehandlung wird ein Viertel des Energieverbrauchs einer Kommune für den Kläranlagenbetrieb aufgewendet. Die kommunalen Wasserversorger messen daher der Energieeffizienz besonders große Bedeutung zu. Zwei Drittel der Unternehmen haben in den letzten Jahren **Investitionen in energetische Optimierungen** vorgenommen. Kommunalen Unternehmen gelang es, im Zeitraum von 2006 bis 2011 eine **Senkung ihres Primärenergiebedarfs von durchschnittlich 11 Prozent** zu erreichen. Bis 2016 soll dieser Wert auf **26 Prozent** ansteigen und somit ein Viertel der Energie durch **Energieeffizienzmaßnahmen** eingespart werden.⁴

Diese **Erfolge** gilt es **auszubauen**. Hierzu ist eine sachgerechte **Förderung** auch der kleinen und mittelständischen **kommunalen Unternehmen** notwendig. **Derzeit** ist es jedoch so, dass Unternehmen, die zu **25 Prozent** oder mehr von einer **staatlichen Stelle kontrolliert** werden, grundsätzlich **nicht unter die EU-Definition für KMUs** fallen, selbst bei Nichterreichung der Größengrenzen. Dies hat zur Folge, dass kommunale Unternehmen, die eigentlich als KMU anzusehen wären, den **Spitzenausgleich nicht geltend machen** können, sofern sie kein Energiemanagementsystem nach DIN 50001 einführen.

Novelle der Klärschlammverordnung

Wir fordern:

- 1. Die landwirtschaftliche und landbauliche Verwertung von qualitätsgeprüftem Klärschlamm muss auch zukünftig zu vertretbaren Kosten durchführbar sein.**
- 2. Eine allgemein verbindliche Vorgabe zur Phosphor-Rückgewinnung wird abgelehnt, wenn hierdurch die Entsorgungskosten insbesondere für die thermische Verwertung von Klärschlamm steigen.**

Das **Bundesumweltministerium** erarbeitet derzeit eine **Novelle der Klärschlammverordnung** mit konkreten Vorgaben zum Phosphorrecycling. Die Novelle sieht u.a. vor, dass ab dem 1.1.2025 die **landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm** nur noch bei **Kläranlagen der Größenklasse 1 und 2** gestattet wird. Somit sollen **alle anderen Schlämme** aus Anlagen mit mehr als 10.000 Einwohnerwerte (EW) **verbrannt** werden. Die Art der Verbrennung soll nicht vorgegeben werden, so dass eine Mitverbrennung auch weiterhin möglich sein wird, jedoch Vorgaben an die Phosphor-Rückgewinnung bestehen.

⁴ VKU-Umfrage der Arbeitsgruppe „Energieeffizienz in der Wasserwirtschaft“ unter 171 Mitgliedsunternehmen

Zum Zeitpunkt des Ausstiegs aus der landwirtschaftlichen Verwertung soll eine **Phosphor-Rückgewinnung** für alle Schlämme, die einen **P-Gehalt von mehr als 20 Gramm Trockensubstanz** aufweisen, verpflichtend festgelegt werden. Bei Klärschlammaschen (aus der Monoverbrennung) soll nach den Plänen grundsätzlich eine Phosphorrückgewinnung erforderlich sein. Eine Lagerung in Langzeitlagern soll gestattet werden. Dafür wurde bereits die Deponieverordnung entsprechend angepasst.

Sollten die Pläne des Bundesumweltministeriums umgesetzt werden, würde dies zu einer **erheblichen Erhöhung der Kosten der Klärschlamm Entsorgung** und somit auch der **Abwasserentgelte** führen. Die Preise für die **thermische Entsorgung** werden aufgrund der Nachfrage **stark steigen**. Zudem müssten erst Kapazitäten zur thermischen Entsorgung geschaffen werden. Für die **Phosphorrückgewinnung** liegen derzeit **keine wirtschaftlich einsetzbaren Techniken** vor. Die Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlammasche erfordern zudem einen hohen Aufwand an Energie und chemischen Zusatzstoffen. Dies ist bei einer gesamtökologischen Bewertung im Vergleich zur konventionellen Phosphorgewinnung zu berücksichtigen, zumal die weltweiten Phosphorvorräten nach aktuellen Studien noch mehrere Jahrhunderte ausreichen werden. Es ist mehr als fraglich, ob die Kosten, die mit der Phosphorrückgewinnung zusammenhängen, überhaupt gebührenfähig sind, da dies nicht dem Zweck der Reinigung des Abwassers und Schutz der Umwelt dient. Insofern wäre es zu begrüßen, wenn **zunächst die Entwicklung von wirtschaftlichen Verfahren zur Phosphorrückgewinnung** gefördert würde.

III. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen in der kommunalen Wasserwirtschaft

Für das Wirtschaften kommunaler Wasserversorger ist der sehr hohe **Qualitäts- und Ressourcenschutzanspruch maßgeblich**. Die kommunalen Wasserversorger sind bereit, die **Wasserversorgung** als Kernaufgabe der örtlichen **Daseinsvorsorge** zu verantworten. Hierbei werden wir für ein **einwandfreies Produkt** auch zukünftig auf **qualitativ höchstem Niveau** arbeiten und **keine Kompromisse** eingehen. Damit dies auch in Zukunft möglich ist, bedarf es jedoch auch klarer, **auskömmlicher, wirtschaftlicher und verlässlicher rechtlicher Rahmenbedingungen**.

Freiwillige Selbstkontrolle vor Kartellaufsicht

Wir fordern:

- 1. Die erfolgreiche effektive Selbstkontrolle der Wasserversorger in NRW muss weiterhin Vorrang vor einem Einschreiten der Kartellbehörden haben.**
- 2. Die Beurteilung von Wasserpreisen muss sachgerecht erfolgen. Dies kann nur unter Berücksichtigung der technischen, naturräumlichen und historisch bedingten Versorgungsbedingungen vor Ort und der Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten geschehen.**
- 3. Unternehmen mit nachweislich hohen strukturbedingten Kosten dürfen nicht benachteiligt werden.**
- 4. Für die Darlegung einer rationellen Betriebsführung sind geeignete Beurteilungskriterien zu identifizieren, anhand derer sich ein Vorliegen von rationeller Betriebsführung belegen lässt und die im Rahmen von Kartellverfahren eine unternehmensindividuelle Rechtfertigung ermöglichen.**
- 5. Es bedarf der Entwicklung eines Kataloges über Aufgaben und Leistungen von Wasserversorgern, die jedenfalls anerkennungsfähig sind.**
- 6. Etwaige Kartellverfahren sind aufgrund der größeren Sachnähe von der Landeskartellbehörde durchzuführen.**
- 7. Der enge Dialog zur Weiterentwicklung des Benchmarkings mit der Landesregierung und der Landeskartellbehörde ist wie bisher auf vertrauensvoller Basis fortzuführen.**
- 8. Insgesamt bedarf es der Verknüpfung einzelner Elemente wie insbesondere Benchmarking als einer möglichen Methode zum Nachweis einer rationellen Betriebsführung, Kalkulationsstandards und Überprüfung von Wasserpreisen und Gebühren.**

Die Wasserversorgung in NRW ist bei den kommunalen Wasserversorgungsunternehmen in guten Händen. Sie gewährleisten sehr gute Qualität zu angemessenen Preisen trotz schwieriger werdender wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Zudem stellen sie eine effektive Selbstregulierung und eine ständige qualitative Weiterentwicklung durch eine Teilnahme am Benchmarking und „Lernen von den Besten“ sicher.

Die kommunale Wasserversorgung wirtschaftet in einem schwierigen Marktumfeld kosteneffizient

Die **kommunale Wasserwirtschaft** steht neben einer gleichbleibend hohen Qualität und Zuverlässigkeit für **Wirtschaftlichkeit** und **Effizienz**. Sie stellt zuverlässig die Qualität des Lebensmittels Trinkwasser und deren ausreichende Verfügbarkeit vor Ort zu **fairen Preisen** sicher. Eine unabhängige Studie des Instituts für empirische Sozial- und Kommunikationsforschung in Neuss kommt zu dem Ergebnis, dass mehr als 80 Prozent der Verbraucher die Kosten für Trinkwasser als angemessen bzw. preiswert beurteilen.⁵ Das Ergebnis verwundert nicht, da ein Liter frisches **Trinkwasser** aus der Leitung weniger als 0,3 Cent kostet und somit das **günstigste Lebensmittel** in Deutschland ist.

Die kommunalen Wasserversorger arbeiten kosteneffizient. So lagen **Preissteigerungen** für Wasserlieferungen in den letzten Jahren im Mittel stets **unterhalb der allgemeinen Inflationsrate**. Dabei agieren Wasserversorger in einem schwierigen Marktumfeld. Zum einen treibt die Energiewende die Energiekosten der Wasserversorgungsunternehmen in die Höhe. Zum anderen sorgt in vielen Städten und Gemeinden der **demographische Wandel** und eine **Änderung des Verbrauchsverhaltens** für deutlich **abnehmende Wasserbezugsmengen**. Gleichzeitig muss die Versorgungsinfrastruktur weiter aufrechterhalten und modernisiert oder unter hohen Kosten umwelt- und naturverträglich zurückgebaut werden. Nicht zuletzt werden umfangreiche Investitionen zur **Modernisierung von Wasseraufbereitungsanlagen** oder auch der **Kläranlagentechnik** aufgebracht, um eine Verschlechterung der Gewässergüte aufgrund von Arzneimittelrückständen und anderen Mikroschadstoffen zu vermeiden.

Eine effiziente Bewirtschaftung der Wasserversorgung wird durch die Wasserwirtschaft sichergestellt

Die **Qualität der Wasserversorgung** und die **nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen** hat für kommunale Wasserversorger **oberste Priorität**. Daher halten wir die **zunehmend einseitige Fokussierung** allein auf das **Wasserentgelt** (sowohl Wassergebühren als auch -preise) sowie die einseitige **Reduzierung der Wasserwirtschaft auf Belange der Wirtschaftlichkeit** für **branchen- und verbraucherfremd**. Dennoch hat sich die kommunale Wasserwirtschaft zum **Ziel** gesetzt, den Kunden ein **bestmögliches Versorgungsergebnis** zu **vertretbaren Kosten** zu erbringen. Hierfür haben wir in den letzten Jahren freiwillig mehrere **Bausteine** entwickelt, um zum einen die **Wirtschaftlichkeit** und **Effizienz** weiter zu optimieren und zum anderen die **Transparenz** der Verbraucherpreise zu **verbessern**.

⁵ <http://www.vku.de/service-navigation/presse/pressemitteilungen/liste-pressemitteilung/pressemitteilung-6313.html>

Projekt „Benchmarking Wasserversorgung NRW“ – Grundlage zur wirksamen Selbstkontrolle von Wasserversorgern

Als Grundlage der Selbstkontrolle beteiligen sich weite Teile der Wasserwirtschaft in NRW an dem außerordentlich **erfolgreichen Projekt „Benchmarking Wasserversorgung NRW“**, das von der NRW-Landesregierung und den Landesgruppen von VKU und BDEW gemeinsam getragen und maßgeblich unterstützt wird. Mit inzwischen fünf Erhebungsrunden ist das Projekt fest in der Branche verankert. Die Unternehmen forcieren durch die freiwillige Teilnahme eine sehr weitreichende **Transparenz der Kostenstruktur** und sind somit **Treiber** einer effizienten und wirksamen **Kontrolle des natürlichen Monopols**. In der diesjährigen Projektrunde (2013–2014) bildeten die **108 Teilnehmer 89 Prozent der Wasserabgabe** in NRW ab. Damit liegt NRW in der Spitzengruppe mit den Bundesländern Niedersachsen und Saarland.

Die beteiligten Unternehmen nutzen die gewonnenen **Erkenntnisse** durch ein **„Lernen vom Besten“**, um **Prozesse, Aufgaben und Kosten** im eigenen Betrieb kontinuierlich zu **optimieren**. Auch dies ist ein Grund dafür, dass die Wasserpreise durchschnittlich spürbar weniger steigen als die **allgemeine Teuerungsrate** und einige Unternehmen ihre **Preise sogar senken** konnten. Die durch das Benchmarking hergestellte Transparenz sorgt zudem dafür, dass unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten für vergleichbare Probleme (z.B. Bevölkerungsabnahme infolge demographischen Wandels, Bodenklassen, Topografie, Metermengenwerte sowie gesetzliche Rahmenbedingungen) miteinander verglichen und evaluiert werden können.

Zusammenfassend ist das Projekt **„Benchmarking Wasserversorgung NRW“** als **großer Erfolg der Branche** und der **Landesregierung** zu werten, der auf den Faktoren **Freiwilligkeit, Vertrauen** und **Planungssicherheit** basiert. Um den Erfolg und insbesondere die Wirksamkeit des Benchmarking-Projektes zu sichern, bedarf es einer Weiterentwicklung. Die hierzu über die Landesgrenzen hinaus angestoßene offene **Diskussion aller Beteiligten** mit dem Ziel einer **länderübergreifenden Vereinheitlichung der Benchmarkingprojekte** und insbesondere der Kennzahldefinitionen muss grundsätzlich unterstützt werden. Insoweit darf es jedoch nicht zu einer Gefährdung der Akzeptanz des NRW-Projektes kommen. Abgesehen davon sollte das UBA-Gutachten zu „vorsorgenden Leistungen“ integriert werden und die fraglichen Kosten sowie Kennzahlen zu diesem Katalog in das Benchmarking aufgenommen werden.

Die **breite Zustimmung der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen zum Benchmarkingprojekt** und zur freiwilligen Selbstkontrolle gilt es zu **erhalten und auszubauen**. Ziel sollte es sein, die Teilnehmerzahlen zu erhöhen. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, das **Vertrauen** der

Wasserversorgungsunternehmen in die Landesregierung und die Landeskartellbehörde weiter zu stärken. Hierzu sind klare, **verlässliche Positionierungen** insbesondere auch hinsichtlich der Durchführung kartellrechtlicher Prüfungen erforderlich.

Akzeptanzschaffendes, partnerschaftlich faires Miteinander ist zwingende Voraussetzung und bedingt **Transparenz von und für beide Seiten**. Eine **Forderung** hinsichtlich der **Transparenz des Wasserpreises** ist ein notwendiges aber **nicht hinreichendes Kriterium** hierfür.

Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation – Grundlage zur Nachprüfbarkeit der Leistungsfähigkeit von Wasserversorgern

Durch die Branchenverbände VKU und BDEW wurde ein „**Leitfaden zur Wasserpreiskalkulation**“ erarbeitet, um der Wasserwirtschaft eine **wissenschaftlich fundierte Hilfestellung** zu geben. Die Kostenkalkulation nach dem Leitfaden ermöglicht eine Preiskalkulation nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundlagen und bei großer unternehmerischer Freiheit.

Hiermit wurden den Wasserversorgungsunternehmen, aufbauend auf der relevanten betriebswirtschaftlichen Fachliteratur, **Empfehlungen** an die Hand gegeben, mit denen eine den besonderen Gegebenheiten und Zielen dieses Wirtschaftszweiges angepasste **moderne Wasserpreiskalkulation** geschaffen bzw. weiterentwickelt werden kann.

Dies zeigt: Die **Wasserversorgungsunternehmen** und **Verbände** sind ernsthaft **bestrebt**, **Preis- und Kalkulationstransparenz** zu schaffen. Sie nehmen die **Stimmen der Kartellaufsicht** und insbesondere der **NRW-Kartellbehörde ernst** und sind **engagiert**, auf der Grundlage vernünftigen betriebswirtschaftlichen Handelns eine **anerkannte Kalkulationsgrundlage** zu **etablieren**. Diese kann jedoch **nicht zum Ziel** haben, bestehende **unternehmerische Freiheiten**, die die betriebswirtschaftlichen Grundlagen in Anwendung auf die Wasserwirtschaft bieten, **einzuschränken**.

Zusammenfassend wurde mit der Entwicklung und Einführung des Kalkulationsleitfadens der **Grundstein** für die **Bewertung der Wasserpreise** von Wasserversorgern gelegt, der zu einer Versachlichung der Auseinandersetzungen über Preisgestaltungen in der Wasserwirtschaft maßgeblich beiträgt.

Entwicklung eines Kataloges für Aufgaben und Leistungen von Wasserversorgern

Für die Wasserversorgungsbranche sind die Vorhaltung einer **einwandfreien Wasserversorgung** und die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Wasserressourcen essentiell. Hierfür bedarf es jedoch **regelmäßiger Investitionen** sowohl in die **Versorgungsinfrastruktur** als auch in **Forschung, Entwicklung und den Gewässerschutz** sowie in **Öffentlichkeitsarbeit**.

Für diese Investitionen gilt es mit Blick auf externe Kostenprüfungen **Investitionssicherheit** für die Unternehmen zu schaffen. Dazu ist es erforderlich, die an eine sichere Wasserversorgung gerichteten wesentlichen Erwartungen gemeinsam mit dem Wirtschaftsministerium NRW in einem **Aufgaben- und Leistungskatalog** über **jedenfalls anererkennungsfähige** Kosten zu fassen und die hieraus resultierenden **Investitionen als anerkannt im Sinne einer rationellen Betriebsführung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) festzuschreiben**.

Rationelle Betriebsführung im Sinne des GWB

Das neue GWB bietet den Kartellbehörden verschiedene rechtliche Grundlagen und methodische Ansätze für eine Kontrolle von Wasserpreisen. Bei einem dieser Ansätze der besonderen Missbrauchsaufsicht über Wasserversorger **gem. § 31 Abs. 4 Nr. 3 GWB durch Kostenkontrolle sind zukünftig die Kosten anzuerkennen, die bei einer rationellen Betriebsführung anfallen**. Es wird sich zeigen, ob die rationelle Betriebsführung auch im Rahmen von Verfahren nach dem Vergleichsmarktprinzip oder bei der Kostenkontrolle im Rahmen der allgemeinen Missbrauchskontrolle gem. § 19 GWB Bedeutung erlangt.

Der Begriff der rationellen Betriebsführung ist in diesem Zusammenhang nicht neu. Was aber nach wie vor fehlt ist ein einheitliches Verständnis, wie dieses Kriterium im wasserwirtschaftlichen Kontext inhaltlich gefüllt und nachgewiesen werden kann. Eine solche Betriebsführung erstreckt sich nicht nur auf die Einhaltung normativer Vorgaben und kann somit nicht absolut überprüft werden. Vielmehr führen bestimmte betriebliche Verhaltens- und Entscheidungskriterien zur Auswahl rationeller Handlungsalternativen, die mit der Entstehung von Kosten verbunden sind. Jede Einzelentscheidung auf die gebotene Rationalität zu überprüfen, ist dabei jedoch aufgrund des damit verbundenen Aufwandes weder von den betroffenen Unternehmen noch von der Behörde zu leisten. Bei der **Darlegung** muss es daher zunächst darum gehen, dass bei **Vorhandensein bestimmter unternehmerischer Prozesse** und

Abläufe bei kostenrelevanten Entscheidungen eine unzureichend rationelle Betriebsführung nicht zu vermuten ist.

Der VKU hat in einer Arbeitsgruppe im Rahmen des VKU-Arbeitskreises Wirtschaft ein **Hintergrundpapier zum Begriff und zur Darlegung einer rationellen Betriebsführung erarbeitet**, welches im VKU-Leitausschuss Wasser / Abwasser verabschiedet wurde. Es bündelt die aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft wesentlichen **rechtlichen wie betriebswirtschaftlichen Anknüpfungspunkte für ein konkretes Begriffsverständnis** und zeigt **Wege einer sachgerechten und praktikablen Darlegung im Rahmen einer kartellrechtlichen Überprüfung auf.**

Eine entscheidende Rolle nimmt bei der Rechtfertigung zudem nach wie vor der Nachweis von Kosten ein, die auf abweichenden Umständen beruhen und vom Versorgungsunternehmen nicht zu beeinflussen sind. Für die Quantifizierung dieser Kostenwirkungen bilden die sog. "Holländer"-Gutachten" des VKU die Grundlage. Darauf aufbauend wird der VKU die **Entwicklung eines Tools** begleiten, das die unterschiedlichen **Rahmenbedingungen von Versorgungsunternehmen vergleicht**, die individuell wesentlichen **Kostentreiber identifiziert** und dadurch die Darstellung von Kosten, die auf nachteiligen Versorgungsumständen beruhen, erleichtert. Durch den unternehmensübergreifenden Vergleich von Rahmenbedingungen werden den teilnehmenden Unternehmen die objektive Darstellung der eigenen Versorgungssituation und die **Identifikation** der individuell maßgeblichen **Kostentreiber** ermöglicht.

Zuständigkeit bei der Entgeltkontrolle bei Gebühren erhebenden Unternehmen

Die VKU Landesgruppe NRW begrüßt die gesetzliche Klarstellung in der 8. GWB-Novelle, dass **öffentliche Gebühren und Beiträge nicht der kartellrechtlichen Missbrauchskontrolle**, sondern der Kommunalaufsicht und der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen. Damit hat der Gesetzgeber verdeutlicht, dass er grundsätzlich zwei Entgeltmodelle vorgesehen hat, für die jeweils eine eigenständige Kontrolle erfolgt. Dies eröffnet zugleich die Chance, Vorbehalte der Gebühren erhebenden Unternehmen in der kommunalen Wasserwirtschaft gegen das Projekt „Benchmarking Wasserversorgung NRW“ auszuräumen. Auf diese werden wir aktiv zugehen, mit dem Ziel, diesen bislang nicht ausreichend abgebildeten Teil der Wasserbranche in NRW möglichst in das Benchmarking-Projekt einzubinden. Für den VKU ist dies nicht zuletzt deshalb wichtig, weil wir sowohl Preise erhebende als auch Gebühren erhebende Unternehmen in der kommunalen Wasserwirtschaft vertreten.

EU-Konzessionsrichtlinie

Wir begrüßen:

Die Herausnahme des Wassers aus dem Anwendungsbereich der EU-Konzessionsrichtlinie.

Wir fordern:

Auch für die Zukunft muss gelten, dass Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge nicht zum Nachteil der Bürgerinteressen liberalisiert werden dürfen. Das sachgerechte Ergebnis innerhalb der EU darf daher nicht durch internationale Handelsabkommen konterkariert werden.

Vertreter des Europäischen Parlament und des Ministerrats haben sich im Juni 2013 unter Einbeziehung der Europäischen Kommission auf die **Herausnahme des Wasserbereichs aus der Dienstleistungskonzessionsrichtlinie** geeinigt. Dadurch wurde die zentrale Forderung des VKU erfüllt. Diese Lösung war für die **Absicherung der kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft** auch notwendig, da die ansonsten erforderlichen Nachbesserungen an der Richtlinie trotz Zustimmung durch die EU-Kommission gegen andere Mitgliedsstaaten nicht in ausreichendem Umfang durchsetzbar waren. Für die Erteilung von Wasserkonzessionen findet nun weiterhin das europäische Primärrecht und die dazu ergangene Rechtsprechung Anwendung.

Damit kann über die Wasserversorgung in Deutschland weiterhin dort entschieden werden, wo der Bürger unmittelbar Einfluss auf diese Entscheidung hat: in den Kommunen.

Kommunale Strukturen und kommunale Unternehmen in Deutschland haben sich bewährt und sind **Garant für eine sichere, preislich angemessene, umweltfreundliche und sehr hochwertige Versorgung mit Trinkwasser**. Die ursprünglich von der EU-Kommission geplante Einführung eines Ausschreibungswettbewerbs hätte eine erhebliche Gefährdung dieser bewährten Strukturen zu Lasten der Bürger bedeutet.

Mit der Herausnahme aus dem Anwendungsbereich hat die EU dem ganz überwiegenden Willen der Bürger entsprochen. **82 Prozent** der deutschen **Verbraucher** halten nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Forsa ihr **wichtigstes Lebensmittel in kommunalen Strukturen** für sehr gut

aufgehoben.⁶ Zudem ist nun deutlich artikuliert, dass Wasser als Lebensmittel keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.

Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Thematik einer Privatisierung der Wasserversorgung mittelfristig erneut auf der politischen Agenda erscheint. Grund dafür ist der **Zustand der öffentlichen Finanzen**, die Suche von weltweit operierenden **Finanzinvestoren** nach Anlagemöglichkeiten und nicht gelöste **Korruptionsprobleme** in einigen europäischen Ländern.

Die **Schwierigkeiten anderenorts** dürfen aber nicht dazu führen, dass die bewährten und gut **funktionierenden Strukturen in Deutschland aufgegeben** werden. Korruption und mangelnde Rechtstaatlichkeit müssen dort bekämpft werden, wo sie auftreten. Dies ist auch Ausdruck der in den europäischen Verträgen garantierten **Subsidiarität**. Daher bedarf es auch in Zukunft der Garantie, dass die Entscheidung über die Wasserversorgung in Deutschland in den Kommunen verbleibt.

Internationale Handelsabkommen

Wasser ist keine übliche Handelsware. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie weitere Freihandelsabkommen bergen erhebliche Risiken für Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser, für die Bürgerinnen und Bürger wichtigen Dienstleistungen durch solche Freihandelsabkommen müssen ausgeschlossen werden. Die **Strukturen** und die **Qualität der öffentlichen Wasserversorgung** dürfen nicht gefährdet werden. Eine **umfassende Bereichsausnahme in den Freihandelsabkommen** ist für die Wasser- und Abwasserwirtschaft daher **zielführend**, um die Organisationsfreiheit der Kommunen im Bereich der Wasserwirtschaft nicht durch Marktöffnungspflichten zu gefährden. Der **beste Weg** dazu ist der sogenannte **Positivlisten-Ansatz**. Danach würden Dienstleistungen der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft nur dann von Liberalisierungsvorschriften eines Handelsabkommens betroffen sein, wenn ihre Dienstleistungen bzw. Sektoren explizit in dem Abkommen genannt würden. Daher fordert die kommunale Wasser- und Abwasserwirtschaft, dass insbesondere die **nicht-liberalisierte Wasser- und Abwasserwirtschaft in einer Positivliste nicht erwähnt** werden dürfen.

Sollte für das Prinzip des Marktzugangs im TTIP jedoch der Negativlistenansatz gewählt werden, wie bereits im Rahmen des zwischen der EU und Kanada ausgehandelten Abkommens CETA (Comprehensive Economic and Trade

⁶ Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa

Agreement) geschehen, ist dort und in allen vergleichbaren Abkommen sicherzustellen, dass die **nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge ausdrücklich von der Anwendung dieses Prinzips ausgenommen werden**. In diesem Fall muss auch die Anwendung von Stillstands- und Ratchetklauseln, mit denen bestehende Liberalisierungsniveaus nicht mehr verändert werden können und das jeweils höchste Liberalisierungsniveau zum Standard erklärt wird, zwingend ausgeschlossen werden. Dazu wäre nach gegenwärtigem Stand bei den Verhandlungen zum TTIP die Aufnahme der nicht-liberalisierten Bereiche der Daseinsvorsorge in den Annex II zum Dienstleistungskapitel notwendig.

Zudem dürfen die durch die Reform des **europäischen Vergaberechts** erreichten **Erleichterungen** für Inhouse-Vergaben und die interkommunale Zusammenarbeit sowie die Bereichsausnahme für die Wasserwirtschaft **nicht** durch das Freihandelsabkommen auch nur ansatzweise **in Frage gestellt werden**.

Ebenfalls ist auf **spezielle Investitionsschutzregeln**, die Investoren die Möglichkeit einräumen, ihnen unliebsame, aber demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene politische und administrative Maßnahmen (z.B. Regulierung von Fracking zum Schutz der Trinkwasserressourcen) vor internationalen Schiedsgerichten anzugreifen, zu **verzichten**.

Des Weiteren dürfen die **Anstrengungen zum Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse** und zur **Schaffung regulatorischer Kohärenz nicht dazu führen**, dass der **Handlungsspielraum der EU oder der Mitgliedstaaten, z.B. in ihrer Umweltpolitik**, bestimmte als notwendig erachtete **erhöhte Standards** oder von Vertragspartnern abweichende Regulierungsansätze beizubehalten oder neu einzuführen, **eingeschränkt wird**. Aus diesem Grund dürfen EU-einheitliche Schutzniveaus oder national geltende Standards (insb. Umwelt- und Verbraucherschutznormalen) auf keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbau von Handelshemmnissen reduziert werden.

IV. Wasserentnahmeentgelt NRW

Wir fordern:

- 1. Eine weitere Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes darf nicht erfolgen.**
- 2. Die Mittelverwendung aus den Einnahmen durch das Wasserentnahmeentgelt muss transparent dargestellt werden.**

3. **Nur durch eine Einbindung weiterer Nutzergruppen kann eine hohe Akzeptanz für ein Wasserentnahmeentgelt hergestellt werden.**
4. **Die gesetzlich verankerte Zweckbindung der Einnahmen für Maßnahmen des Gewässerschutzes muss umgesetzt werden.**
5. **Die Möglichkeit der Absetzung der Aufwendungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers aufgrund einer Kooperation mit der Landwirtschaft, muss beibehalten werden.**

Trotz der Ablehnung durch die VKU Landesgruppe NRW wurde der Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser zu Trink-/Brauchwasserzwecken per Gesetzesänderung Anfang 2013 von 4,5 auf 5 Cent pro Kubikmeter erhöht. Jede weitere Erhöhung des Wasserentnahmeentgeltes würde im Ergebnis zu einer Erhöhung der Wasserpreise führen. Der dadurch beim Kunden ausgelöste weitere Anreiz zum Wassersparen erscheint aber weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll. Bereits jetzt entstehen Kosten durch zu geringe Wasserentnahmen bei gleichzeitig erforderlicher Sicherung der Versorgungsqualität. In vielen Bereichen von NRW ist die für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und die Abwasserversorgung erforderliche Mindestdurchflussmenge bereits nicht mehr sichergestellt. Eine Ressourcenknappheit liegt jedoch in NRW nicht vor, auch nach den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels.

Entgegen der Kritik des VKU ist zudem die die gesetzlich vorgegebene **Verwendung der eingenommenen Gelder nicht ersichtlich.**

V. Novellierung des Landeswassergesetzes NRW

Die Landesregierung beabsichtigt eine **Novelle des Landeswassergesetzes NRW**, mit der das neue bundesweite Wasserrecht umgesetzt und dabei landesrechtliche Handlungsspielräume zur Verbesserung genutzt werden sollen. Mit der nun anstehenden weichenstellenden Gesetzgebung im Wasserrecht kommt der Gesetzgeber einer Forderung der Branche nach.

Derzeit erarbeitet das **Umweltministerium NRW** einen entsprechenden **Entwurf**, mit dessen **Übersendung wir Anfang 2015** rechnen. Mit dem Gesetz sollen **zentrale wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Handlungsfelder** neu geregelt werden. Ziele des Gesetzes sind gemäß Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Grünen u.a. die Verbesserung des Zustandes der Gewässer in NRW, die Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie die Verbesserung der Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit. Zudem könnte im Gesetz etwa auch der Schutz vor Fracking geregelt werden.

Die Wahl der konkreten Maßnahmen auf kommunaler Ebene zum Schutz vor Überflutung sollte anhand der örtlichen Gegebenheiten, den verfügbaren Mitteln sowie den Nutznießern der Maßnahmen bewertet werden. Hierbei werden Entwässerungsbetriebe und Kommunen vom Austausch ihrer Erfahrungen profitieren können.

Änderungen bei den ordnungspolitischen Möglichkeiten für Tätigkeiten bei der Abwasserentsorgung sind aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft in NRW nicht notwendig, da das System sich bewährt hat. Sollten dennoch Neuordnungen für notwendig erachtet werden, so sollte neben den Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen Kommunen unter allen Anbietern ein transparenter und fairer Wettbewerb unabhängig von der Rechtsform gewährleistet sein.

Ansprechpartner:

Markus Moraing
Geschäftsführer der VKU Landesgruppe NRW
0221/3770-225
moraing@vku.de

Christoph Humpert
Referent der VKU Landesgruppe NRW
0221/3770-227
humpert@vku.de

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser und Abfallwirtschaft. Mit über 250.000 Beschäftigten wurden 2011 Umsatz-erlöse von rund 107 Milliarden Euro erwirtschaftet und fast 10 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 45,9 Prozent in der Strom-, 62,2 Prozent in der Erdgas-, 80,4 Prozent in der Trinkwasser-, 63,1 Prozent in der Wärmeversorgung und 24,4 Prozent in der Abwasserentsorgung.